



Personalratsinfo



Homeoffice und mobiles Arbeiten

Die neue Flexibilität?!

Das sollten Sie wissen! Wir geben Antworten auf wichtige Fragen.

Kann ich von meinem Arbeitgeber verlangen, mir Homeoffice zu genehmigen?

Nein, grundsätzlich haben Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf Homeoffice. Dieser kann sich aber ergeben aus Regelungen in Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag oder aber aus speziellen gesetzlichen Regelungen. Aktuell ergibt sich pandemiebedingt ein Rechtsanspruch aus § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Darf mich mein Arbeitgeber – gegen meinen Willen – ins Homeoffice schicken?

Nein! Der Arbeitgeber hat zwar ein Weisungsrecht, das auch den Ort der Arbeitsleistung umfasst. Aus dem Grundgesetz ergibt sich aber die Unverletzlichkeit der Wohnung. Diese ‚Grenze‘ darf er nicht überschreiten. Homeoffice ist also nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer möglich.

Kann ich – aus dem Homeoffice – einfach zurück an meinen betrieblichen Arbeitsplatz?

Ja! Der Arbeitnehmer darf ohne Angabe von Gründen zurück an seinen betrieblichen Arbeitsplatz wechseln. In der Regel sind hierfür Ankündigungsfristen vereinbart, die er beachten muss.

Mein Arbeitgeber meint, er kann die Homeoffice-Genehmigung jederzeit widerrufen. Ist das zulässig?

Nein! Ein Widerruf durch den Arbeitgeber ist nur aus im Vorfeld konkret festgelegten Gründen möglich unter Einhaltung der – ebenfalls festgelegten – Ankündigungsfristen.

Wer trägt die Kosten für Ausstattung & Co.?

Der Arbeitgeber trägt alle Kosten, die zur Erbringung der arbeitsvertraglichen Tätigkeit erforderlich sind. In der Regel wird die technische Ausstattung direkt durch den Arbeitgeber bereitgestellt. Es ist auch

möglich, dass der Arbeitgeber die Kosten nach erfolgter Abrechnung oder pauschal erstattet.

Mein Arbeitgeber nennt das ‚Homeoffice‘ neuerdings ‚mobiles Arbeiten‘, weil er dadurch Arbeitsschutzvorschriften nicht beachten muss. Stimmt das?

Nein. Die Arbeitsstättenverordnung gilt zwar nicht für mobile Arbeit. Jedoch gibt es weitere Rechtsnormen, die uneingeschränkt Anwendung finden – wie das Arbeitsschutzgesetz und die europäische Bildschirmarbeitsrichtlinie. Auf die Bezeichnung kommt es dabei nicht an.

Gelten Arbeitszeitvorschriften auch im Homeoffice?

Ja! Vorschriften aus z. B. Arbeitszeit- und Jugendarbeitsschutzgesetz und aus Tarifverträgen gelten uneingeschränkt auch am häuslichen oder mobilen Arbeitsplatz. Bei der Geltung von Betriebsvereinbarungen im Homeoffice kommt es insbesondere auf deren räumlichen Geltungsbereich an.

Was sind die wichtigsten Vorschriften aus dem Arbeitszeitgesetz?

- Werktägliche Höchstarbeitszeit: 8 Stunden, maximal 10 Stunden
- Ruhezeit: 11 Stunden, Ausnahme für einzelne Branchen – 10 Stunden
- Pausen: 30 Minuten bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit, 45 Minuten bei mehr als 9 Stunden
- Sonntags-/Feiertags-Arbeitsverbot, mit Ausnahmen für einzelne Branchen

Kann der Arbeitgeber einen Arbeitszeitnachweis von mir verlangen?

Ja! Er ist in der Nachweispflicht zur Einhaltung der Arbeitszeit. Ohne entsprechenden Nachweis gelingt dies nicht.

Fragen dazu beantworten wir gern!

Der Personalrat

